

# **Satzung der "Stiftung Haus der kleinen Forscher"**

## **Präambel**

Der Bildung, insbesondere in den ersten Lernphasen, der Elementarbildung (frühkindliches Alter) und der Primarbildung, kommt eine Schlüsselfunktion zu, um frühzeitig alle Talente zu fördern, Mädchen und Jungen unabhängig von ihrem gesellschaftlichen und familiären Hintergrund Zukunftschancen zu erschließen und zugleich die Grundlagen für Wohlstand und Entwicklung in Deutschland zu legen.

In besonderem Maße bedarf die in der Vergangenheit vielfach vernachlässigte Förderung naturwissenschaftlich-technischer Bildung einer Stärkung. Dieses Bereichs möchte sich die "Stiftung Haus der kleinen Forscher" annehmen und so einen Beitrag zur langfristigen Nachwuchssicherung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie den entsprechenden Lehrberufen in Deutschland leisten.

## **§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Stifter**

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Haus der kleinen Forscher".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Ihr Sitz ist in Bonn, in den Büros der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren.
4. Stifter im Sinne dieser Satzung ist der Verein "Haus der kleinen Forscher e.V." mit Sitz in Berlin.

## **§ 2 – Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
  
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung zur langfristigen Nachwuchssicherung in den Natur- und Ingenieurwissenschaften in Deutschland. Die Stiftung wird dazu die alltägliche Begegnung mit Naturwissenschaften und Technik, insbesondere für Kinder im Elementar- und Primarbereich, fördern.
  
3. Der Stiftungszweck auf oben genanntem Gebiet wird insbesondere verwirklicht durch
  - ¶ die Durchführung von Fortbildungskursen, in denen pädagogische Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dazu befähigt werden, Kinder naturwissenschaftlich zu bilden und zu beschäftigen,
  
  - ¶ die Entwicklung und Verteilung von altersgerechten Unterrichtsmaterialien,
  
  - ¶ den Aufbau eines bundesweiten Netzwerks von Partnerinstitutionen, die die lokale Verbreitung der Angebote der Stiftung unterstützen.
  
4. Soweit es die Vermögenssituation der Stiftung zulässt, kann der oben genannte Stiftungszweck auch verwirklicht werden durch
  - a) die Förderung von Veröffentlichungen der Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet Bildung und Erziehung
  
  - b) sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.
  
5. Die Stiftung wird zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auf oben genanntem Gebiet auch mit öffentlichen und privaten gemeinnützigen Institutionen und Stellen zur Durchführung solcher Maßnahmen zusammenarbeiten. Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selbst

unmittelbar verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Institutionen des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Zwecke im Sinne von Absatz 2 verfolgen.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

### **§ 4 – Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter zur Stärkung des Stiftungsvermögens anzunehmen, und kann demgemäß auch generelle Einschränkungen für die Annahme vorsehen.

### **§ 5 – Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- b) aus weiteren, nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmten Zuwendungen, welche die Stifter nach ihrem Ermessen der Stiftung zu machen sich vorbehalten haben
  - c) sowie aus Zuwendungen Dritter; der Stiftungsvorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen Dritter zur zeitnahen Verwendung anzunehmen, und kann demgemäß auch generelle Einschränkungen für die Annahme vorsehen.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
3. Es dürfen steuerrechtlich zulässige Rücklagen gebildet werden.

### **§ 6 – Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand und
  - b) das Kuratorium.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen erfolgt ehrenamtlich. Zur Deckung von Auslagen kann vom Stiftungsvorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Stiftungsorganen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

### **§ 7 – Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Beschlüsse zur Erweiterung des Stiftungsvorstands bedürfen

einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsvorstands. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden durch die Stifter bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands bleibt im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.
3. Die Bestellung nachfolgender Vorstandsmitglieder erfolgt durch Kooptation durch die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands.

### **§ 8 – Vertretung der Stiftung, Tätigkeit des Stiftungsvorstands**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten.
2. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifter aus. Hierzu gehören insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und die Rechenschaftslegung gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde und gegebenenfalls dem Kuratorium,
  - d) die Anstellung von Mitarbeitern, insbesondere eines Geschäftsführers,
  - e) die Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

3. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 – Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
3. Der Vorstand soll die Geschäftsführung auf einen Geschäftsführer übertragen.

### **§ 10 – Beschlüsse des Stiftungsvorstands**

1. Der Stiftungsvorstand wird mindestens zweimal jährlich von dem Vorsitzenden zu seiner Sitzung jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussvorlagen) geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Geschäftsführer kann ggf. an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder wenn sich sämtliche Mitglieder an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, ohne den Ladungsfehler ausdrücklich vor Sitzungsbeginn zu rügen oder wenn alle betroffenen Mitglieder auf die Rüge verzichten.
3. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind mit Ausnahme von Beschlüssen nach §§ 7 und 11 dieser Satzung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Abstimmungsverfahren widerspricht.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn diese Stiftungssatzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
5. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstands sind Niederschriften zu fertigen. In ihnen sind zumindest alle Beschlussanträge und Beschlüsse (mit Abstimmungsergebnis) schriftlich festzuhalten. Entsprechendes gilt für die Niederlegung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Niederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie der Stiftungsaufsicht zu übersenden.

### **§ 11 – Kuratorium, Aufgaben des Kuratoriums**

1. Die Stifter können ein Kuratorium einsetzen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Kuratoriums und bestimmt ihre Zahl.
3. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds durch den Vorstand ist aus wichtigen Gründen möglich.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
5. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten und die Stiftung nach außen zu repräsentieren. Die Befugnisse des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

### **§ 12 – Empfehlungen des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät den Vorstand durch die Abgabe von Empfehlungen. Diese Empfehlungen sind für den Vorstand nicht verbindlich.

2. Die Empfehlungen werden durch das Kuratorium auf einer mindestens zweimal jährlich abzuhaltenden Kuratoriumssitzung beschlossen. Der Geschäftsführer und der Vorsitzende des Vorstands können an den Sitzungen teilnehmen. Bezüglich der Ladung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
3. Das Kuratorium soll eine Empfehlung nur dann beschließen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Es sollen nur Empfehlungen an den Vorstand abgegeben werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden.
4. Die Empfehlungen sind dem Stiftungsvorstand zu übersenden.

### **§ 13 – Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamts**

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist über entsprechende Beschlüsse des Stiftungsvorstands zu unterrichten.
2. Änderungen des Stiftungszwecks, die Bestimmung eines neuen Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn der Stiftungszweck sich weitgehend erfüllt hat, die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Entsprechende Beschlüsse des Stiftungsvorstands, die die Grundausrichtung der Stiftung betreffen, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde; Beschlüsse, die die Grundausrichtung nicht wesentlich verändern, werden der Stiftungsaufsichtsbehörde lediglich mitgeteilt. Der neue und geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.
3. Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

4. Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Telekom Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für Projekte zur frühkindlichen Bildung zu verwenden hat.
  
5. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 14 – Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten**

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Regierungspräsidiums in Köln gemäß den Vorschriften des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes.
  
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
  
3. Die Stiftungssatzung tritt mit der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

In dieser Form beschlossen vom Vorstand der Stiftung Haus der kleinen Forscher am 13.12.2010.